

# **Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege und der Rad- Gehwege**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 zuletzt geändert durch Art. 2 des Änderungsgesetzes vom 26.06.2009 und der §§ 51, 52 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21.01.1993, zuletzt geändert durch Art. 34 des Sächsischen Verwaltungsneuordnungsgesetzes vom 29.01.2008 in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Burkau am 20.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht**

- (1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.
- (2) Die Verpflichtungen des Abs. 1 gelten nicht für alle Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer.

## **§ 2 Verpflichtete**

- (1) Straßenanlieger und damit Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr einen Zugang haben. Besitzer sind insbesondere Mieter und Pächter, die das Grundstück ganz oder teilweise gebrauchen. Als Straßenanlieger gelten ferner auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 m beträgt.
- (2) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg, der vor den unmittelbar angrenzenden Grundstücken liegt.
- (3) Im Zweifel entscheidet die Gemeinde, auf welchen Teil des Gehweges und der weiteren in § 3 genannten Flächen sich die Verpflichtungen der Straßenanlieger nach dieser Satzung erstrecken.

## **§ 3 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht**

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmete Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind (einschließlich Schnittgerinne).
- (2) Entsprechende Flächen am Rand der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 1,0 m.
- (3) Entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von 1,0 m. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke,

- Pflanzungen u. ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine im Satz 1 entsprechend breite Fläche entlang dieser Einrichtung verpflichtet.
- (4) Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Flächen.
  - (5) Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.
  - (6) Entsprechende Flächen die sich zwischen Grundstück und Straße befinden (z. B. Grünflächen, Bepflanzungen, Pflasterfläche ...).

#### **§ 4 Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten**

- (1) Die Reinigung umfasst auch das Freihalten der Gehwege von Schmutz, Unrat, Unkraut, Laub sowie überhängenden Äste, Zweige und andere Pflanzenteile. Es ist eine lichte Höhe von 2,50 m einzuhalten. Die Verwendung von Kochsalz zur Unkrautvernichtung ist nicht gestattet.
- (2) Der Umfang der Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.
- (3) Die Gehwege sind bei Bedarf vor Sonntagen sowie vor gesetzlichen Feiertagen ohne Aufforderung zu reinigen.
- (4) Bei der Gehwegreinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände, wie z.B. Frostgefahr oder ausgerufenen Wassernotstand, entgegenstehen.
- (5) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

#### **§ 5 Umfang des Schneeräumens**

- (1) Die Flächen, für die die Straßenanlieger laut § 3 Abs. 1 bis 5 verpflichtet sind, sind auf eine solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, das Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet sind; sie sind in der Regel mindestens auf 1,0 m Breite zu räumen.
- (2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis sind auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, aufzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so frei zu machen, dass das Schmelzwasser abziehen kann.
- (3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1,0 m zu räumen.
- (4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf weder dem Nachbarn noch der Straße zugeführt werden.
- (5) Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.

#### **§ 6 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege und die weiteren in § 3 Abs. 1 bis 5 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so

zu bestreuen, dass sie von Fußgängern unter Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche.

- (2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material, wie Sand und Splitt, zu verwenden.
- (3) Die Verwendung von auftauenden Mitteln, wie z.B. Salz, salzhaltigen Stoffen, die sich umweltschädlich auswirken können, ist nur bei Eisregen und Eisglätte an besonderen Gefahrenstellen (z.B. Steilstrecken, Treppenanlagen) statthaft und dabei so gering wie möglich zu halten.

## **§ 7 Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee und Eisglätte**

Die Gehwege müssen werktags bis 7.00 Uhr und sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs. 1 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen nicht erfüllt, insbesondere
  1. entgegen § 1 seiner Verpflichtung zur Reinigung, zum Beräumen von Schneeanhäufungen und zum Bestreuen der im § 3 Abs. 1 bis 5 benannten Gehwege und sonstigen Flächen nicht oder nur unvollständig wahrnimmt;
  2. entgegen § 4 Abs. 1 bis 3 die Gehwege nicht nach den Bedürfnissen freihält;
  3. entgegen § 4 Abs. 4 bei der Reinigung einer Staubentwicklung nicht vorbeugt;
  4. entgegen § 4 Abs. 5 die zu reinigenden Flächen beschädigt, den Kehrriech nicht sofort beseitigt oder den Kehrriech dem Nachbarn zuführt bzw. ihn in die Straßenrinne, in Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben schüttet;
  5. entgegen § 5 Abs. 1 die Fläche nicht so beräumt, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet sind;
  6. entgegen § 5 Abs. 2 bei Tauwetter die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe nicht freimacht;
  7. entgegen § 5 Abs. 3 den benutzbaren Zugang zur Fahrbahn nicht durchgehend gewährleistet und nicht in einer Breite von mindestens 1,0 m räumt;
  8. entgegen § 5 Abs. 4 die zu räumenden Flächen beschädigt oder den geräumten Schnee oder das auftauende Eis dem Nachbarn oder der Straße zuführt;
  9. entgegen § 5 Abs. 5 Hydranten nicht von Eis und Schnee frei hält.
  10. entgegen § 6 Abs. 1 die Gehwege sowie die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht rechtzeitig bestreut;
  11. entgegen § 6 Abs. 2 anderes abstumpfendes Material als Sand und Splitt verwendet;
  12. entgegen § 6 Abs. 3 auftauende Mittel verwendet, obwohl an der besonderen Gefahrenstelle keine Eisglätte vorherrscht;
  13. entgegen § 7 die zu reinigenden Flächen nicht werktags bis 7.00 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 8.00 Uhr von Schnee und Eis räumt oder mit dem Räumen und Streuen vor 20.00 Uhr aufhört, obwohl die Räumung und Streuung geboten gewesen wäre.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.

## **§ 9 In- Kraft- Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die Satzung der Gemeinde Burkau über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Schneeräumen und Reinigen der Gehwege vom 21.08.1995 und die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Schneeräumen und Reinigen der Gehwege vom 22.09.2003 außer Kraft gesetzt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Burkau, 20.09.2010

Siegel

Richter  
Bürgermeister

### **Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung des Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.